

COVID-19 und die Folgen

Möglichkeit zum Vertragsrücktritt aufgrund von COVID-19?

Pacta sunt servanda ist ein allgemein gültiger Grundsatz und bedeutet, dass Verträge einzuhalten sind. Keiner der Vertragspartner hat daher das Recht, den Vertrag einseitig ohne Folgen aufzulösen. Neben vertraglich vereinbarten u.a. gemäß ÖNORM B 2110 gibt es auch gesetzlich normierte Gründe, aus denen einer der Vertragspartner den Vertrag beenden kann. In diesem Artikel wird der Vertragsrücktritt wegen Verzugs gemäß § 918 ABGB, der Vertragsrücktritt gemäß 5.8.1 2. Fall ÖNORM B 2110 und der Rücktritt aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Ausbruchs der COVID-19 Krise verkürzt dargestellt.

Rücktritt wegen Verzugs gemäß § 918 ABGB

Sowohl der AG, als auch der AN haben bei Verzug der Leistungspflicht des Anderen, das Recht unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ein Verschulden am Verzug ist für den Vertragsrücktritt nicht notwendig, kann jedoch zu einem Schadenersatzanspruch des Rücktretenden wegen Nichterfüllung führen. Neben der Tatsache, dass ein allenfalls eintretender Verzug aufgrund der aktuell vorherrschenden Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Zuge von COVID-19 keinem der Vertragspartner vorwerfbar ist, wird der Rücktritt des AG vom Vertrag wegen Verzugs gemäß § 918 ABGB wohl auch daran scheitern, dass eine angemessene Nachfrist dem AN die reale Chance zur Nachholung bieten muss. Im Moment ist die Bemessung einer angemessenen Nachfrist wohl unmöglich.

Rücktritt gemäß 5.8.1 2. Fall der ÖNORM B 2110

Dieser Rücktrittsgrund ist nur dann anwendbar, wenn die ÖNORM B 2110 – oder zumindest deren Punkt 5.8 – auch Vertragsbestandteil wur-

de. Jeder Vertragspartner ist gemäß Punkt 5.8.1 2. Fall ÖNORM B 2110 unter anderem berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Punkt 5.8.1 erweitert somit das gesetzliche Recht, den Vertrag aufzuheben, weil keine Nachfrist gesetzt werden muss.

Der AN kann bei Anwendung der ÖNORM, im Unterschied zum ABGB, den Vertragsrücktritt selbst dann erklären, wenn die Behinderung aus seiner Sphäre stammt. Aus derzeitiger Sicht ist nicht absehbar, wie lange die Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 notwendig sein werden. Sollten die Maßnahmen jedoch länger als 3 Monate dauern, könnte jeder der Vertragspartner gestützt auf diese Bestimmung den Rücktritt erklären.

Wegfall der Geschäftsgrundlage

Bei Vertragsabschluss gehen die Parteien oftmals vom Vorliegen gewisser Umstände aus, ohne diese in den Vertrag ausdrücklich aufzunehmen. Ändern sich diese Umstände plötzlich erheblich, könnte man versuchen das Argument des Wegfalls der Geschäftsgrundlage für die Vertragsaufhebung heranzuziehen. Voraussetzung dafür wäre jedenfalls, dass der Wegfall bzw. das Fehlen der Geschäftsgrundlage unvorhersehbar war, nicht aus der Sphäre des Anfechtenden stammt und eine schwere Äquivalenzstörung/Zweckvereitelung nach sich zieht.

Der Wegfall der Geschäftsgrundlage kann als letztes Mittel herangezogen werden, wenn sonst keine andere Möglichkeit zur einseitigen Vertragsaufhebung besteht. Sollte tatsächlich die Geschäftsgrundlage weggefallen sein, kann der Vertrag aufgelöst oder angepasst werden.



Rechtsanwalt MMag. Roman Gietler

Wie aufgezeigt, stellt die derzeitige Situation sowohl AG als auch AN infolge zahlreicher Rechtsunsicherheiten vor schwierige und schwer abschätzbare Aufgaben und Entscheidungen. Tatsächlich bestehen für beide Seiten allenfalls Möglichkeiten, einseitig von bereits bestehenden Verträgen zurückzutreten. Dabei ist jedoch sehr genau auf die jeweiligen Voraussetzungen und das notwendige Prozedere zu achten; die mit der derzeit bestehenden Unsicherheit verbundenen Risiken müssen sorgfältig bewertet und abgewogen werden. Gleichzeitig ist aus diesen Gründen davon auszugehen, dass sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer mit ungerechtfertigten Rücktritten konfrontiert sein werden, gegen die es mit den notwendigen und richtigen Maßnahmen zu reagieren gilt.

MMag. Roman Gietler

Rechtsanwalt bei Müller Partner Rechtsanwälte in Wien. Er ist in den Bereichen Baurecht, Sportrecht, Immobilienrecht, Allgemeines Zivilrecht und Insolvenzrecht tätig.

Müller Partner Rechtsanwälte

Rockhgasse 6, 1010 Wien
Tel.: 01/535 8008
E-Mail: office@mplaw.at
www.mplaw.at ■